

Bericht

des

Justizauschusses

über

die Vorlage des Staatsrates (Beilage 137), betreffend die Errichtung eines
Obersten Gerichtshofes.

Der Gesetzentwurf hat den Zweck, für das Staatsgebiet der Republik Deutschösterreich an Stelle des im ehemaligen Österreich bestandenen k. k. Obersten Gerichts- und Kassationshofes eine oberste Gerichtsstelle zu schaffen, welche nach § 15 des Grundgesetzes über die richterliche Gewalt den Namen „Oberster Gerichtshof“ zu erhalten hat.

An den bewährten Vorschriften, wie sie für den Obersten Gerichts- und Kassationshof bestanden, wird nichts geändert; ebenso soll der Sitz dieses Gerichtes weiter Wien sein.

Da der Personalstand des Obersten Gerichtshofes durch die Verkleinerung des Staatsgebietes ein verminderter sein wird, soll die Bestellung eines zweiten Präsidenten entfallen.

Der Justizauschuß stellt daher den Antrag:

„Die Provisorische Nationalversammlung wolle den beiliegenden Entwurf zum Gesetze erheben.“

Wien, 24. Jänner 1919.

Dr. Viktor Freiherr v. Fuchs,
Obmann.

Dr. Neumann-Walter,
Berichterstatter.

Gesetz

vom

betreffend

die Errichtung eines Obersten Gerichtshofes.

Die Provisorische Nationalversammlung der Republik Deutschösterreich hat beschlossen:

§ 1.

Zur Erfüllung der dem ehemaligen österreichischen Obersten Gerichts- und Kassationshofe zugewiesenen Aufgaben wird für das Staatsgebiet der Republik Deutschösterreich in Wien ein Oberster Gerichtshof errichtet.

§ 2.

Für den Obersten Gerichtshof werden die Vorschriften des österreichischen kaiserlichen Patentes vom 7. August 1850, R. G. Bl. Nr. 325, sowie alle übrigen, den ehemaligen Obersten Gerichts- und Kassationshof betreffenden Normen in Geltung gesetzt, soweit nicht die folgenden Bestimmungen damit in Widerspruch stehen.

Bei Anwendung der in Absatz 1 angegebenen Vorschriften treten sinngemäß an Stelle der Organe und Einrichtungen des ehemaligen Österreich die analogen Institutionen der Republik Deutschösterreich.

§ 3.

Der Oberste Gerichtshof wird mit einem Präsidenten, den erforderlichen Senatspräsidenten und Räten sowie dem entsprechenden Hilfs- und Kanzleipersonal besetzt.

§ 4.

Die Urteile des Obersten Gerichtshofes werden im Namen der Deutschösterreichischen Republik verkündet und ausgefertigt.

Für die Unterschrift der Ausfertigungen gilt § 79 des Gerichtsorganisationsgesetzes.

§ 5.

Das Siegel des Obersten Gerichtshofes zeigt das deutschösterreichische Wappen mit der Umschrift „Oberster Gerichtshof für den Staat Deutschösterreich.“

§ 6.

Das bisher verwendete Siegel kann bis auf weiteres in Verwendung bleiben, doch sind die Worte „Cesarei-Regii“ aus dem Siegelstock zu beseitigen oder im Siegelabdruck zu durchstreichen.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Mit dem Vollzuge ist das Staatsamt für Justiz betraut.